

2170 Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) vom 25.11.1997

Gesetz über die HilfenGesetz über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)

(Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit
der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW)

Vom 25. November 1997 ([Fn1](#))

1. Teil:
Blindengeld

§ 1

(1) Blinde erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld. Als Blinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

- Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
 - Personen, bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung nach Nummer 1 gleichzusetzen sind.
- (2) Blindengeld erhalten Blinde, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Blinde, die sich in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zur Zeit der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen hatten.

§ 2

(1) Die Höhe des Blindengeldes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Blindenhilfe gemäß § 6 7 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der Blinden beträgt es 925 DM. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags die Höhe des Blindengelds nach Satz 2 anzuheben.

(2) Befinden sich Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich das Blindengeld nach Absatz 1 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 1; dies gilt vom ersten Tag des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von je 1/30 des Betrages nach Absatz 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als 6 volle zusammenhängende Tage dauert, der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

Satz 2 gilt für Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bereits wenn die vorübergehende Abwesenheit mindestens einen vollen Tag dauert.

§ 3

(1) Leistungen, die Blinde zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten, werden auf das Blindengeld angerechnet. Ausgenommen sind Leistungen aus bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen, jedoch nicht Leistungen von Schadensersatz.

(2) Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI in der jeweils geltenden Fassung), bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI (Pflegestufe I) mit 70 vom Hundert des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI auf das Blindengeld angerechnet, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB XI (Pflegestufen II und III) mit 35 vom Hundert des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI. Besteht der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege nicht für den vollen Kalendermonat, gilt § 37 Abs. 2 SGB XI entsprechend. Die Anrechnung nach Satz 1 ist jedoch nur bis zu einem Betrag von 50 vom Hundert des Betrages nach § 2 Abs. 1 zulässig. Satz 1 gilt nicht für Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Erhalten Blinde Leistungen nach dem SGB XI aus einer privaten Pflegeversicherung, wird anstelle des Betrages nach § 2 Abs. 1 der Betrag gezahlt, der sich durch die entsprechende Anwendung von Absatz 2 sowie § 2 Abs. 2 ergibt. Satz 1 gilt auch für entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

2. Teil:
Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

§ 4

(1) Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 150 DM monatlich, soweit sie keine entsprechenden Leistungen nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Leistungen nach Satz 1 bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

(2) Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, ihr restliches Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem an einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektion ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

3. Teil:

Hilfe für Gehörlose

§ 5

Gehörlose erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 150 DM monatlich, soweit sie keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder anderen landesrechtlichen Vorschriften erhalten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen haben. Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Leistungen nach Satz 1 bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

4. Teil:

Verfahrensvorschriften, Zuständigkeit

§ 6

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt.

(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind zu versagen, wenn eine bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Blinden, hochgradig Sehbehinderten und Gehörlosen nicht möglich ist.

§ 7

Im übrigen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) entsprechend.

§ 8

Die Landschaftsverbände führen dieses Gesetz durch und tragen die Kosten.

5. Teil:

Schlußvorschriften

§ 9 (*Fn2*)

Anlage

Die Kennzeichnung von Abfällen nach den §§ 5b und 10 LAbfG ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Herkunft
134 02	Konfiskate	Schlachterei
171 01	Rinden	Sägewerke, Zellstoff-, Holzschliff- und Papiererzeugung
171 02	Schwarten, Spreiße	Sägewerke, Holzverarbeitung
171 03	Sägemehl und Sägespäne	Sägewerke, Holzverarbeitung
171 14	Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung	Herstellung von Holzspanplatten
172 01	Holzemballagen, Holzabfälle	Gewerbliche Wirtschaft
172 02	Bau- und Abbruchholz	Baugewerbe, Gebäudeabbruch, Gewerbliche Wirtschaft
172 03	Holzwolle	Gewerbliche Wirtschaft
184 01	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)	Papier- und Pappezeugung, Altpapieraufbereitung
187 01	Schnitt- und Stanzabfälle	Papier- und Pappeverarbeitung, Druckerei, Buchbinderei
187 06	Papierklischees, Makulatur	Druckerei, Chemigraphisches Gewerbe
187 16	Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial	Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie
187 18	Altpapier	Papier- und Pappeverarbeitung, Gewerbliche Wirtschaft, Büros, Haushalte, Handel
311 02	Siliziumdioxid - Tiegelbruch	Metallerzeugung, Gießerei
311 03	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	Metallerzeugung, Gießerei
311 04	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	Verarbeitung von Steinen und Erden, Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas
311 05	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
311 06	Dolomit	Öfen der Metallerzeugung
311 07	Chrommagnesit	Öfen der Metallerzeugung (Fehlchargen)
312 09	Eisensilikatschlacke	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
312 18	Elektroofenschlacken	Metallerzeugung
312 19	Hochofenschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung
312 20	Konverterschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung
313 01	Filterstäube	Feuerungsanlagen
313 05	Braunkohlenasche	Braunkohlenfeuerung

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Herkunft
134 02	Konfiskate	Schlachterei
171 01	Rinden	Sägewerke, Zellstoff-, Holzschliff- und Papiererzeugung
171 02	Schwarten, Spreißel	Sägewerke, Holzverarbeitung
171 03	Sägemehl und Sägespäne	Sägewerke, Holzverarbeitung
171 14	Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung	Herstellung von Holzspanplatten
172 01	Holzemballagen, Holzabfälle	Gewerbliche Wirtschaft
172 02	Bau- und Abbruchholz	Baugewerbe, Gebäudeabbruch, Gewerbliche Wirtschaft
172 03	Holzwolle	Gewerbliche Wirtschaft
184 01	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)	Papier- und Papperezeugung, Altpapieraufbereitung
187 01	Schnitt- und Stanzabfälle	Papier- und Pappeverarbeitung, Druckerei, Buchbinderei
187 06	Papierklischees, Makulatur	Druckerei, Chemigraphisches Gewerbe
187 16	Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial	Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie
187 18	Altpapier	Papier- und Pappeverarbeitung, Gewerbliche Wirtschaft, Büros, Haushalte, Handel
311 02	Siliziumdioxid - Tiegelbruch	Metallerzeugung, Gießerei
311 03	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	Metallerzeugung, Gießerei
311 04	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	Verarbeitung von Steinen und Erden, Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas
311 05	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
311 06	Dolomit	Öfen der Metallerzeugung
311 07	Chrommagnesit	Öfen der Metallerzeugung (Fehlchargen)
312 09	Eisensilikatschlacke	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
312 18	Elektroofenschlacken	Metallerzeugung
312 19	Hochofenschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung
312 20	Konverterschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung
313 01	Filterstäube	Feuerungsanlagen
313 05	Braunkohlenasche	Braunkohlenfeuerung
313 06	Holzasche	Holzfeuerung und Räuchereien
313 07	Schlacke und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken	Feuerungsanlagen

313 08	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	Haushmüllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung
313 15	Rea-Gipse	Abgasreinigung von Feuerungsanlagen
314 01	Gießerei-Altsande	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
314 02	Putzereisandrückstände, Stahlsandrückstände	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
314 07	Keramikabfälle	Herstellung von keramischen Erzeugnissen
314 09	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	Baugewerbe, Gebäudeabbruch
314 10	Straßenaufbruch	Straßenbau
314 11	Bodenaushub	Hoch- und Tiefbau
314 14	Schamotteabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Schamotte
314 15	Formlehmabfälle	Glockengießereien, Kunstgießereien
314 16	Mineralfaserabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Steinwolle, Glaswolle
314 18	Gesteinstäube, Polierstäube	Bearbeitung von Natur- und Kunststeinen, Steinschleiferei
314 22	Kiesabbrände	Chemische Industrie, Herstellung von Schwefelsäure
314 25	Formsande	Gießerei
314 49	Strahlmittelrückstände	Mechanische Oberflächenbehandlung
316 01	Schlämme aus der Beton- und Fertigmörtelherstellung	Herstellung von Fertigbeton und Betonsteinerzeugnissen
316 08	Rotschlamm	Aluminumerzeugung, Aufbereitung von Tonerde
316 12	Kalkschlamm	Verarbeitung von Kalk
316 13	Gipsschlamm	Herstellung von Gipserzeugnissen
316 14	Schlamm aus Eisenhütten	Eisen- und Stahlerzeugung
316 16	Schlamm aus Gießereien	Gießerei
316 25	Erdschlämme, Sandschlämme	Gewinnung von Sand und Kies, Hoch- und Tiefbau
316 27	Aluminumoxidschlämme	Aluminumerzeugung
316 34	Carbonatationsschlamm	Zuckerindustrie
316 35	Rübenerde	Zuckerindustrie
351 01	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengen	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei, Verarbeitung von Eisen und Stahl, Schleiferei
513 09	Eisenhydroxid	Oberflächenbehandlung von Eisen und Stahl, Beizerei, Ätzerei
549 12	Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	Chemische Industrie, Baugewerbe
582 06	Filtertücher und -säcke	Gewerbliche Wirtschaft
582 07	Textiles Verpackungsmaterial	Gewerbliche Wirtschaft
582 08	Polierwolle und -filze	Gewerbliche Wirtschaft
912 06	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt)	

941 01	Sedimentationsschlamm	Wasseraufbereitung
941 02	Schlamm aus Wasserenthärtung	Wasseraufbereitung
941 03	Schlamm aus Eisenfällung	Wasseraufbereitung
941 04	Schlamm aus Manganfüllung	Wasseraufbereitung
941 05	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung	Wasseraufbereitung

Fn 1 GV. NW. 1997 S. 430.

Fn 2 § 9 entfallen; Aufhebungsvorschrift